



Unsere Themen in diesem Monat:

- ◆ Mindestlohn
- ◆ Nutzungsdauer für Ladeinfrastruktur
- ◆ Beurteilung von Sachspenden
- ◆ IOSS – Import One Stop Shop
- ◆ Gewinne aus Online-Pokerspielen
- ◆ Leasingsonderzahlung bei Überschussrechnern
- ◆ Versteuerung von Bitcoins
- ◆ Erhaltungsaufwendungen bei Tod des Steuerpflichtigen
- ◆ Prüfung der Gemeinnützigkeit
- ◆ Spendenbescheinigungen für Mitgliedsbeiträge
- ◆ Veräußerung von Beteiligungen
- ◆ Unterhaltsleistungen für die Lebensgefährtin
- ◆ Verluste bei Aktienverkäufen

Fälligkeit zur Abgabe der Beitragsnachweise:

Juni 2021 23.06.2021

Letzter Zahlungstermin Sozialversicherung:

Juni 2021 28.06.2021

Aktuell

Mindestlohn

Ab dem 01.07.2021 beträgt der Mindestlohn 9,60 EUR je Stunde. Bitte prüfen Sie, ob Ihre Arbeitszeittabellen angepasst werden müssen.

Nutzungsdauer für Ladeinfrastruktur

Bei Erörterungen auf Bund-Länder-Ebene wurde beschlossen, dass die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für Ladeinfrastrukturen der E-Mobilität sechs bis zehn Jahre beträgt. Das gilt für intelligente Wandladestationen (Wallbox) und öffentlich zugängliche Ladeinfrastrukturen und Ladesäulen auf öffentlichen Parkplätzen. Leider konnte hier kein genauer Beschluss gefasst werden.

Bitte sprechen Sie uns im Einzelfall darauf an.

Juni 2021

Beurteilung von Sachspenden

Entnimmt ein Unternehmer Waren aus seinem Unternehmen und spendet sie als Sachspende an gemeinnützige Organisationen, ist dies umsatzsteuerfrei. Im Zuge der Coronapandemie wurde jetzt eine weitere Erleichterung beschlossen:

Unternehmer, die von der Coronapandemie nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen sind, können Sachspenden an gemeinnützige Organisationen stiften und müssen dafür auch nicht die unentgeltliche Wertabgabe versteuern. Diese Regelung gilt allerdings nur befristet vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2021.

IOSS - Import One Stop Shop

Importiert ein Unternehmer Waren aus Drittstaaten (nicht EU) mit einem Wert von bis zu 150 EUR und verkauft diese an Privatpersonen im Inland, so kann er von dieser Sonderregelung Gebrauch machen. Dabei kann der Unternehmer sich beim Finanzamt oder der Zollbehörde anmelden und bereits bei der Einfuhr die Umsatzsteuer entrichten. Dieses Verfahren beginnt am 01.01.2021. Die Registrierung beim Zoll muss also jetzt beantragt werden.

Neue Urteile

Gewinne aus Online-Pokerspielen

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass Gewinne aus dem Online - Pokerspiel „Texas Hold'em“ einkommen- und gewerbsteuerpflichtig sind. Das Finanzgericht geht davon aus, dass es bei diesem Spiel nicht um ein reines Glücks- sondern ein Geschicklichkeitsspiel handelt. Der Steuerpflichtige hat Revision eingelegt.

Bereits jetzt gilt, dass Sie mit rechtzeitigen Einsprüchen Ihre Chance wahren sollten. Dabei helfen wir Ihnen gern.

Bitte erkennen Sie auch daraus, dass der Finanzverwaltung viele Möglichkeiten zustehen, über das Internet Gewinne der Steuerpflichtigen zu recherchieren.

Leasingsonderzahlung bei Überschussrechnern

In der Regel ist die Leasingsonderzahlung bei Überschussrechnern im Jahr der Zahlung vollständig absetzbar. Das Finanzgericht Schleswig-Holstein hat in einem besonderen Fall anders entschieden:

Macht der Steuerpflichtige im zweiten Jahr der Nutzung des Fahrzeugs nur die Pauschalierung von 0,30 EUR je gefahrenen Kilometer geltend, kann er die Leasingsonderzahlung im ersten Jahr nur zeitanteilig absetzen. Mit der Pauschale von 0,30 EUR je gefahrenem Kilometer sind alle Kosten, auch die des Leasings, berücksichtigt. Bitte lassen Sie sich in solchen Fällen eingehend beraten.

Einkommensteuer

Versteuerung von Bitcoins

Kryptowährungen gelten steuerlich als Sache. Wer innerhalb der Spekulationsfrist von einem Jahr, Sachen mit Gewinn verkauft, hat ein privates, steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft getätigt. Dieses ist dem Finanzamt persönlich zu melden und mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern.

Erhaltungsaufwendungen bei Tod eines Steuerpflichtigen

Ein Steuerpflichtiger kann größere Erhaltungsaufwendungen an einem Gebäude auf mehrere Jahre verteilen. Verstirbt der Steuerpflichtige innerhalb dieses Verteilungszeitraums, ist der noch nicht berücksichtigte Teil der Erhaltungsaufwendungen im Veranlagungsjahr des Versterbens als Werbungskosten zu berücksichtigen. Eine Verschiebung auf den Erben ist nicht möglich. So entschied jetzt der BFH. Bei Fragen zur Verteilung des Erhaltungsaufwands helfen wir Ihnen gern.

Prüfung der Gemeinnützigkeit

Die Finanzverwaltung möchte verstärkt gemeinnützige Vereine überprüfen. Dabei prüfen sie in der Regel alle drei Jahre, ob Vereine oder andere Organisationen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, in der zurückliegenden Zeit mit Ihren Tätigkeiten die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung erfüllt haben. Die Steuererklärungen müssen elektronisch übermittelt werden. Vereine, die Gewinnermittlungen oder Bilanzen erstellen, müssen diese ebenfalls elektronisch übermitteln. Da aus diesen Unterlagen aber nicht hervorgeht, ob die Gemeinnützigkeitsvorschriften ein-

gehalten wurden, müssen Sie damit rechnen, dass richtige Betriebsprüfungen durchgeführt werden oder dass der Verein dem Finanzamt umfangreiche Belege vorlegen muss.

Bei Unklarheiten helfen wir Ihnen gern.

Spendenbescheinigungen für Mitgliedsbeiträge

Gemeinnützige Musikvereine, die nicht nur untergeordnet ausbilden, dürfen auch für gezahlte Mitgliedsbeiträge Spendenbescheinigungen ausstellen. So entschied jetzt das Finanzgericht Köln. Bei dieser schwierigen Frage sollte sich der Vereinsvorstand beraten lassen. Das Urteil der Finanzgerichts Köln ist noch nicht rechtskräftig, da das Finanzamt Revision eingelegt hat.

Veräußerung einer Beteiligung

Hält ein Freiberufler eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, stellt sich immer die Frage, ob die Beteiligung zum Betriebsvermögen gehört oder nicht. Sollte sie nicht dazu gehören, wird der Gewinn beim Verkauf der Beteiligung auch nicht als betriebliche Einnahme versteuert. Lassen Sie sich bei dieser schwierigen Frage bitte unbedingt beraten.

Unterhaltsleistungen an die Lebensgefährtin

Unterhaltsleistungen an eine Lebensgefährtin sind nicht als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen, wenn diese nicht wegen der Unterhaltsleistungen, sondern wegen des Bezugs von BAföG keinen Anspruch auf Sozialleistungen hat. So entschied jetzt der BFH. Unterhaltsleistungen können nur dann abgesetzt werden, wenn der Empfänger bedürftig ist. Wer BAföG bezieht, gilt als nicht bedürftig.

Verluste bei Aktienverkäufen

Verluste aus Aktienverkäufen können seit 2008 nur mit Gewinnen aus zukünftigen Aktienverkäufen verrechnet werden. Andere Verluste aus Kapitalvermögen hingegen können auch mit sonstigen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Hierin sieht der Bundesfinanzhof eine Ungleichbehandlung und legt diese Frage dem Verfassungsgericht vor. Wenn Sie Verluste aus Aktienverkäufen erlitten haben und diese sind noch nicht verrechnet, helfen wir Ihnen gerne Ihren Steuervorteil zu wahren.